

west. U.N.
EINGEGANGEN

28. Juli 2000

Erled.

2) 2A(B)

M 29 K 99.5269



Verkündet am 24. Mai 2000
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

Kerst

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED], 97825 Marktheidenfeld-Michelrieth,
2. [REDACTED], 97828 Marktheidenfeld-Michelrieth,
3. [REDACTED], 97839 Steinmark,

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Christian Sailer und Kollegen,
Max-Braun-Str. 2, 97828 Marktheidenfeld-Altfield,

gegen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof,
Meiserstr. 11/13, 80333 München,

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Martin Habdank und Kollegen,
Am Kosttor 2, 80331 München,

wegen

Unterlassung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 29. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dreher-Eichhoff,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolff,
die ehrenamtliche Richterin Rübensaal,
die ehrenamtliche Richterin Schönmüller,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2000

am 24. Mai 2000

folgendes

Urteil:

- I. Die Klagen werden abgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit Schriftsatz vom 24. November 1999, eingegangen am 25. November 1999, ließen die Kläger durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben mit dem Antrag,

es der Beklagten zu untersagen, sich "christlich" zu nennen und sich als Institution auf Jesus von Nazareth zu berufen.

Dies wurde im wesentlichen damit begründet, dass Jesus von Nazareth ein postmortaler Persönlichkeitsschutz zustehe. Die Kläger, ein ehemaliger evangelischer Pfarrer, ein ehemaliger katholischer Priester und ein ehemaliger katholischer Religionslehrer seien berufen, den Persönlichkeitsschutz von Jesus von Nazareth zu vertreten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über den Tod eines Menschen hinaus stünde die Wahrnehmung des Persönlichkeitsschutzes zwar in erster Linie den von Verstorbenen zu Lebzeiten Berufenen und nahen Angehörigen des Verstorbenen zu, die durch die

Verunglimpfung eines verstorbenen Familienmitglieds oftmals selbst in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Geltendmachung dieses Schutzes scheitere nicht daran, dass kein "naher Angehöriger" in diesem Sinne ausfindig zu machen sei. Die Ratio der Angehörigeneigenschaft bestünde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darin, bei Ermittlung der "Wahnehmungsberechtigung" an die Nähe der zu schützenden Persönlichkeit und das Eigeninteresse des den Schutz geltend Machenden anzuknüpfen. Bei der Geltendmachung des Persönlichkeitsschutzes von Jesus von Nazareth liege dies besonders nahe, da er geistige Verbundenheit für weit wichtiger gehalten habe als verwandtschaftliche Beziehungen. Dies zeige sich in verschiedenen Passagen des Neuen Testaments.

Auch scheitere die Geltendmachung des Persönlichkeitsschutzes nicht an einer Befristung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schwinde das Rechtsschutzbedürfnis des Wahnehmungsberechtigten in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasse. Das sei in Bezug auf Jesus Christus im christlichen Abendland jedoch nicht der Fall.

Anhand verschiedener und im Einzelnen dargestellter Beispiele aus der (Kirchen-) Geschichte erweise sich, dass weder die evangelische noch katholische Kirche christlich im Sinne des Jesus von Nazareth seien. Die Bezeichnung als "christliche Kirche" und die Berufung auf Jesus von Nazareth seien grob wahrheitswidrig, irreführend und verletzen das Persönlichkeitsrecht des Jesus von Nazareth.

Schließlich sei der Verwaltungsrechtsweg für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegeben, da die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei.

Die beklagte Evangelische Landeskirche in Bayern nahm durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 19. Januar 2000, eingegangen am 25. Januar 2000, zur Klage Stellung und beantragte

Klageabweisung.

Dies wurde im wesentlichen damit begründet, dass vorliegend wegen des geltend gemachten Persönlichkeitsschutzes eine zivilrechtliche Streitigkeit gegeben sei, wofür Zivilgerichte zuständig seien und das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger fehle. Die Kläger seien auch nicht aktiv legitimiert, da sie auch als "Brüder im Glauben" nicht Angehörige im Sinne des Gesetzes seien.

Auf gerichtliche Aufforderung an die Parteien, zum Vorliegen einer rein innerkirchlichen Angelegenheit Stellung zu nehmen, führte der Bevollmächtigte der Beklagten mit Schriftsatz vom 10. März 2000 aus, die Kläger seien mittlerweile konfessionslos, wodurch eine innerkirchliche Angelegenheit ausscheide; die innerkirchliche Angelegenheit scheitere auch daran, dass es um das gesellschaftliche Ansehen der Beklagten und möglicherweise deren verfassungsrechtliche Stellung als Religionsgemeinschaft gehe.

Der Klägerbevollmächtigte stellte im Schriftsatz vom 22. Mai 2000 darauf ab, dass es um die Abwehr einer Rechtsbeeinträchtigung durch kirchliches Verhalten im außerkirchlichen Bereich gehe. Das Persönlichkeitsrecht von Jesus von Nazareth wahrzunehmen sei keine innerkirchliche Angelegenheit, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Wegen der Außenwirkung müsse staatlicher Rechtsschutz gegeben sein.

Schließlich seien die Kläger auch in eigenen Rechten betroffen, da sie das Christsein in ihr eigenes Persönlichkeitsbild integriert hätten und dies durch das Verhalten der Beklagten in Misskredit gebracht würde.

Am 24. Mai 2000 hat die mündliche Verhandlung vor der 29. Kammer stattgefunden, in der die Beteiligten ihre Ausführungen im Wesentlichen wiederholten und auf ihre schriftlich gestellten Klageanträge Bezug nahmen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind bereits unzulässig. Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist die staatliche Gerichtsbarkeit nicht gegeben (1.), wodurch auch eine Verweisung des Rechtsstreits an die Zivilgerichtsbarkeit ausscheidet. Zudem fehlt es den Klägern an einer Klagebefugnis (2.).

1. Das Verhältnis des Staates, somit auch der staatlichen Gerichte, zur Kirche, deren beteiligungsfähige Gliederung (§ 61 Nr. 2 VwGO) die Beklagte zweifelsohne ist (Art. 143 Abs. 1 und 2 Bayerische Verfassung -BV-, vgl. Meder, Bayerische Verfassung, Rn. 3 zu Art. 143), bestimmt sich nach den Artikeln 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. der Weimarer Reichsverfassung -WRV-. Nach Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbstständig. Dies bedeutet, dass die Kirchen in ihrem autonomen Bereich (sog. innerkirchliche Angelegenheiten) nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit unterliegen und auch materiell-rechtlich nicht unter staatliche Gesetze fallen, die die Kirchen hier spezifisch treffen würden und deshalb nicht "für alle geltende Gesetze" im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV sind (Eyermann, VwGO, RdNr. 91 zu § 40 unter Bezugnahme auf BVerfGE 42, 312, 333; 53, 366, 400). Ist die Kirche nur im Bereich ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten tätig geworden, liegt folglich kein Akt der öffentlichen Gewalt vor, gegen den etwa der Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde gegeben sein könnte. Die von der Verfassung anerkannte Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt würde geschmälert werden, wenn der Staat seinen Gerichten das Recht einräumen würde, innerkirchliche Maßnahmen, die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen (BVerfGE 18, 385, 387). Gleiches gilt für den Zugang zu jedweden staatlichen Gericht. Die Anerkennung des Rechtsstands der

Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) hat die Kirchen darüber hinaus nicht den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt, die im Gegensatz zu den eigenständigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ihre Betätigungsvollmacht vom Staate herleiten und in diesen eingegliederte Verbände sind. Aus der Eigenständigkeit der Kirchen ergibt sich, dass die Kirchen nach ihrem besonderen Auftrag zwar durchaus öffentliche, nicht jedoch staatliche Gewalt ausüben können. Nur soweit die Kirchen vom Staat verliehene Befugnisse (vgl. etwa Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV - Kirchensteuer) wahrnehmen oder soweit ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschreiten oder in den staatlichen Bereich hineinreichen, üben sie mittelbar auch staatliche Gewalt mit der sich daraus ergebenden Einschränkung ihrer Selbstbestimmung aus (BVerwG 25, 226, 229 unter Bezugnahme auf BVerfGE 18, 385). Soweit dies jedoch nicht der Fall ist, also bei innerkirchlichen Maßnahmen ohne unmittelbare Rechtswirkungen im staatlichen Zuständigkeitsbereich, kann der Staat seinen Gerichten nicht das Recht einräumen, derlei Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist somit bei öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nur dann gegeben, wenn diese ihre Aufgaben etwa unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel, so bei der Erhebung von Kirchensteuern, bei der Verwaltung von Friedhöfen oder ggf. im Schulbereich, ausüben (Jarass/Pieroth, GG, RdNr. 27 zu Art. 19). In Abgrenzung der innerkirchlichen Angelegenheiten zu den Angelegenheiten, die den staatlichen Rechtskreis berühren - letztere mit der Folge der Eröffnung des Justizgrundrechts des Art. 19 Abs. 4 GG sowie der Kontrollbefugnis staatlicher Gerichte (vgl. etwa BVerwGE 68, 62 oder NJW 90, 2079; BayVGH NVwZ 94, 787) -, umfasst der Innenbereich der Kirchen zum einen den "geistlichen Selbstbestimmungsbereich" und zum anderen den "Innenbereich der kirchlichen Selbstverwaltung". Zum "geistlichen Selbstbestimmungsbereich" zählen alle diejenigen Tätigkeiten der Kirchen, die erforderlich sind, um ihre religiöse Aufgabe zu erfüllen, wie etwa Verkündigung, Spendung der Sakramente, Verehrung Gottes in Form von Gottesdienst, Seelsorge usw.. Unter

den "Innenbereich der kirchlichen Selbstverwaltung" fallen alle Verwaltungstätigkeiten der Kirche, die notwendig sind, um verwaltungsmäßig die Durchführung der genannten geistlichen Aufgaben und Einzeltätigkeiten in aktives Handeln umzusetzen, etwa Bestellung von Bischöfen, Pfarrern, Organisation der Seelsorge und der mit ihr befassten Personen. Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen sind nicht immer voneinander klar trennbare Begriffe. Beides Tätigwerden der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Innenbereich kann jedoch von staatlichen Gerichten weder für noch gegen die Kirchen und Religionsgemeinschaften nachgeprüft werden, im Gegensatz zum Außenbereich der kirchlichen Selbstverwaltung, in dem gegen kirchliche Entscheidungen staatlicher Rechtsschutz beansprucht werden kann (vgl. Voll, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, 1985, S. 414 f. und S. 425; vgl. auch Beispiele bei Meder, a.a.O., Rn. 5 zu Art. 142). Auf die Frage, ob kirchliche Gewalt neben öffentlicher auch staatliche Gewalt sein kann (vgl. BVerfGE 18, 385, 387; BVerwGE 66, 241 und 68, 62) kommt es folglich lediglich in den Fällen an, bei denen eine kirchliche Maßnahme den beschriebenen Autonomiebereich verlässt und in den staatlichen Bereich hineinwirkt. Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte, wie ihn Art. 19 Abs. 4 GG garantiert, ist durch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nur für Streitigkeiten im religiösen internen Autonomiebereich und auch dort nur insoweit eingeschränkt, als innerkirchliche Angelegenheiten den staatlichen Rechtskreis nicht berühren (BVerwG, NJW 1990, 2079).

Dies ist hier der Fall. Die mit den Klagen inkriminierte Handlung, dass sich die Beklagte "christlich nennt" und sich "als Institution auf Jesus von Nazareth beruft", verlässt nicht den oben beschriebenen Autonomiebereich der Beklagten.

- a) Soweit der Klageantrag darauf abzielt, es der Beklagten zu untersagen, sich "als Institution auf Jesus von Nazareth zu berufen", fällt dies nach Überzeugung des Gerichts in den Kernbereich des geistlichen Selbstbestimmungsrechts und ist somit nach oben Ausgeführtem von vornherein staatlicher Gerichtsbarkeit entzogen. Hierbei handelt es sich um eine Grundsatzfrage des

kirchlichen Selbstverständnisses sowie der Glaubenslehre. Es ist dem Staat - und damit auch seinen Gerichten - schon wegen der grundgesetzlich vorgegebenen Religionsneutralität (Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 33 Abs. 3, 140 GG, Art. 136 Abs. 1 und 137 Abs. 1 WRV; Art. 142 BV; vgl. im Einzelnen: Maunz/Dürig/Herzog, GG, RdNr. 43 ff. zu Art. 140 und Voll, a.a.O., S. 38 ff.) verwehrt, diese Glaubens- und Überzeugungsfrage nachzuprüfen. Die Beklagte bewegt sich hier ausschließlich in ihrem der Prüfungskompetenz staatlicher Gerichte grundsätzlich entzogenen Selbstbestimmungsrecht, wie es dem Gericht ebenso versagt wäre, etwa Glaubensbekenntnisse der Kläger oder einzelner Mitglieder der Beklagten zu beurteilen (Art. 4 Abs. 1 GG).

Der Beklagten ihr Wesenverständnis vorzugeben bzw. Glaubensauffassungen zu untersagen, käme einer durch Art. 142 Abs. 3 Satz 1 BV ausdrücklich verbotenen staatlichen Bevormundung gleich.

- b) Gleiches gilt für den Klageantrag, es der Beklagten zu untersagen, sich "christlich" zu nennen. Auch wenn es zutrifft, dass bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wie der Beklagten zumindest die Vermutung für öffentlich-rechtliches Handeln spricht, soweit sich die Beklagte im Kernbereich kirchlichen Handelns bewegt (BVerwGE 68, 62) und auch wenn hier der Klageantrag über die rein theologische Selbstbestimmung hinaus auf das Auftreten der Beklagten nach außen abzielt, liegt hierin keinerlei Maßnahme, die in den staatlichen Bereich hinüberwirken würde mit der Folge der Prüfungsbezugnis staatlicher Gerichte.

Bereits in Anbetracht der zahlreichen und weltweit existierenden Glaubensgemeinschaften, die ihre teilweise sehr unterschiedlichen Glaubenslehren auf Jesus Christus beziehen und sich das Attribut "christlich" verleihen, einerseits, sowie der weltanschaulichen Neutralität des Staates andererseits, enthält die Bezeichnung "christlich" keinen Bezug auf staatliches Handeln, wie ihn die oben zitierte Rechtsprechung fordert, auch nicht aus dem Gesichtspunkt, dass gerade die Beklagte als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Art.

137 Abs. 5 WRV auftritt (vgl. zum historischen Hintergrund: Voll, a.a.O., S. 65). So ist beispielsweise auch aus den staatlichen Kirchenverträgen zwischen dem Freistaat Bayern sowie der (damaligen) Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 sowie dem Konkordat mit dem Heiligem Stuhl vom 29. März 1924 (Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligem Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15.1.1925, BayRS 2220-1-K) nicht ersichtlich, inwieweit durch die Bezeichnung "christlich" in den staatlichen Bereich hineingewirkt würde. Im Übrigen ist die Bezeichnung der Beklagten ohnehin nicht Gegenstand der genannten Kirchenverträge (die Bezeichnung "christlich" erscheint auch in deren eigenen Bezeichnung nicht; vgl. hingegen zum Namensschutz "römisch-katholisch" etwa BGHZ 124, 173), vielmehr die Übertragung von Befugnissen im Bereich Hochschule, Religionsunterricht u.a. Ebenso enthält etwa Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV i.V.m. § 1 Abs. 1 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes, das zur Steuererhebung ermächtigt, keine staatliche Legitimation für eine bestimmte Bezeichnung.

Da somit der Bereich der rein innerkirchlichen Angelegenheiten nicht überschritten wird, ist die Entscheidung über den geltend gemachten Unterlassungsanspruch staatlichen Gerichten entzogen, wodurch sich auch die von der Beklagten angeregte Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit erübrigt.

2. Darüber hinaus fehlt den Klägern auch die Klagebefugnis.

Für die Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungsklage - hier das begehrte Unterlassen - bedarf es der Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, RdNr. 62 zu § 42), wie die Systematik verwaltungsgerichtlicher Klagearten Popularklagen überhaupt grundsätzlich verbietet, so dass zumindest die Möglichkeit der von Klägern behaupteten Rechtsverletzung bzw. eines Unterlassensanspruchs bestehen muss (vgl. zur "Möglichkeitstheorie" etwa Kopp/Schenke, a.a.O. Rn. 66 zu § 42).

Dies ist hier nicht der Fall.

- a) Es ist nicht ersichtlich, woraus sich für die Kläger ein Anspruch auf Unterlassen der im Klageantrag formulierten Handlungsweisen ergeben könnte.

Die von der Klägerseite hierfür zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 50, 133-Mephisto; BGHZ 107, 384-Nolde; vgl. im Einzelnen auch: Palandt, BGB, 58. Aufl., Rn. 180 zu § 823 und 9 vor § 1922) zur Wahrnehmung und Durchsetzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts Verstorbener gibt den Klägern keine Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO. Unabhängig davon, dass zumindest gewillkürte Prozessstandschaften dem Verwaltungsprozess ohnehin fremd sind (Eyermann, a.a.O., RdNr. 76 und 119 zu § 42, Kopp/Schenke, a.a.O., Rn. 25 vor 40; ein Fall der gesetzlich zulässigen Prozessstandschaft (Kopp/Schenke, a.a.O., Rn. 61 zu § 42) ist nicht ersichtlich), wäre auch offensichtlich keine Angehörigeneigenschaft der Kläger gegeben. Zwar hat der Bundesgerichtshof (BGHZ 50, 133, 136) den Kreis der möglichen Wahrnehmungsberechtigten wegen der dortigen Fallkonstellation ausdrücklich offen gehalten, jedoch Eingrenzbarkeit gefordert. Für die Kläger ist es offensichtlich, dass sie weder zu Lebzeiten Berufene noch nahe Angehörige sind. Das Gericht ist ohnehin der Überzeugung, dass sich die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze der Wahrnehmung postmortaler Persönlichkeitsrechte auf die vorliegende Konstellation mit ihren weitreichenden historischen, geistesgeschichtlichen und theologischen Dimensionen nicht übertragen lassen. Die Wahrnehmungsberechtigung der Kläger annehmen, hieße sie jedem zukommen zu lassen, der für sich angibt, an Jesus Christus zu glauben. Ein derart unbestimmter Kreis potentieller Wahrnehmungsberechtigter würde die Eingrenzbarkeit der Wahrnehmungsberechtigten unzulässig überschreiten, käme der in der Verwaltungsgerichtsordnung fremden Popularklage sehr nahe und würde die Klagebefugnis ausschließlich in den Willen der Kläger stellen.

- b) Soweit sich die Kläger darauf berufen, durch die behauptete Verunglimpfung eines Verstorbenen selbst in Mitleidenschaft gezogen und in ihrem Christsein in Misskredit gebracht worden zu sein, so stünde Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (Persönlichkeitsrecht) auf Seiten der Kläger jedenfalls das Grundrecht aus Art. 4 GG (Glaubensfreiheit) auf Seiten der Beklagten und aller anderen ihrer Glaubensanhänger entgegen. Da die Kläger somit jedenfalls zur Duldung dieser Handlungsweisen verpflichtet wären, scheidet nach Überzeugung des Gerichts bereits die bloße Möglichkeit der Rechtsverletzung eigener (Grund-)Rechte der Kläger, jedenfalls aber deren Durchsetzbarkeit, aus (vgl. zur Kollision zwischen Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 GG etwa BVerfGE 30, 173, 193 ff.), ohne dass es ihnen aber hierdurch etwa verwehrt wäre, im Rahmen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG) weiterhin ihre persönlichen Ansichten über die Beklagte kundzutun. Mangels Klagebefugnis sind die Klagen daher auch aus diesem Grunde als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und 124a VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule als **Bevollmächtigten vertreten lassen**. Dies gilt auch für den **Antrag auf Zulassung der Berufung**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsoffer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

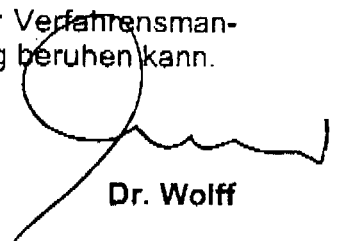
Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.


 Dr. Berberich


 Dreher-Eichhoff


 Dr. Wolff

Beschluss:

Der Streitwert wird auf DM 24.000,-- festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,-- übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**


**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
 Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
 Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.


 Dr. Berberich


 Dreher-Eichhoff


 Dr. Wolff

M 29 K 99.5269
 Dr. Martin Habdank, Az.: 629/99M01 / rw/D/D843
 Rechtsanwälte
 Dr. Martin Habdank und Kollegen
 Am Posttor 2
 80331 München

Ausgefertigt:

München, den **26. Juli 2000**

Der Urkundsbeamte
 der Geschäftsstelle
 des Bayer. Verwaltungsgerichts München

